

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den LK Lüchow-Dannenberg

Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Entwurf, Stand 08.02.2019

Gliederung

1	Die Umweltprüfung als Teil der Neuaufstellung des RROP	1
2	Relevante Inhalte und Methodik der Umweltprüfung	2
3	Zu prüfende Inhalte	6
4	Relevante Ziele des Umweltschutzes.....	8
5	Vorschlag für die vorzusehende Datengrundlage	10

1 Die Umweltprüfung als Teil der Neuaufstellung des RROP

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 NROG ist das RROP vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist am 15.12.2004 rechtskräftig geworden. Die Neuaufstellung ist erforderlich, um u.a. die Vorgaben des 2008, 2012 sowie 2017 umfangreich geänderten bzw. fortgeschriebenen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG). Die Allgemeinen Planungsabsichten zum RROP sind vom Kreistag am 23.06.2014 beschlossen worden und am 10.12.2014 öffentlich bekanntgemacht worden.

Bei Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 8 ROG). Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens. Die Schritte der Umweltprüfung werden in die Verfahrensschritte zur Aufstellung von RROP integriert.

Neben der Festlegung des Untersuchungsrahmens und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (Scoping) sind dies:

- Erarbeitung eines *Umweltberichts*, in dem unter anderem der bisherige Zustand des betroffenen Raums darzustellen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt strukturiert zu erfassen und zu bewerten sind (§ 8 Abs. 1 ROG),
- *Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung* sowie ggf. grenzüberschreitende Beteiligung (§ 9 ROG),

- *Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen* bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 7 Abs. 2 ROG),
- *Zusammenfassende Erklärung*: Bekanntgabe des Raumordnungsplans (einschl. Begründung) mit Dokumentation der Umweltprüfung und Benennung von Überwachungsmaßnahmen (§10 ROG),
- *Überwachung* der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring) (§ 8 Abs. 4 ROG).

Mit Festlegungen des RROP können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so werden für die jeweilige Darstellung Aussagen zur FFH - Verträglichkeit getroffen (§ 34 BNatSchG).

2 Relevante Inhalte und Methodik der Umweltprüfung

Der Umweltbericht soll, in Anlehnung an die Angaben der Anlage 1 zu § 8 (1) ROG aus folgenden Hauptbestandteilen bestehen:

(1) Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des RROP (Anl. 1, 1a zu § 8 (1) ROG)
- Für die Neuaufstellung des RROP bedeutende Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung (Anl. 1, 1b ROG)
- Die Umweltprüfung als Bestandteil des Planungsverfahrens, Methodik und verwendete Datengrundlagen sowie ggf. Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung (Anl. 1, 3a ROG).

(2) Bearbeitung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung umfasst die Analyse, Beschreibung und Bewertung sowie Dokumentation der Umweltauswirkungen.

Folgende **Schutzgüter** sind unter Beachtung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu betrachten:

- Das Schutzgut **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**, wird maßgeblich durch die Siedlungsbereiche (einschl. vorgesehener Erweiterungen) abgebildet, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe- bzw. Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktion besitzen. Außerhalb der Ortslagen sind die für die Erholung genutzten Bereiche von Bedeutung.
- **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**: Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraum-

vielfalt¹⁾ in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem „Natura 2000“ zu leisten. Die nationale und landesrechtliche Verankerung erfolgt insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen.

- **Böden** sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, speichern Nährstoffe und wandeln Stoffe um. Damit kommt ihnen eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Ihr Schutz ist insbes. durch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verankert.
Das im novellierten UVPG hinzugekommene Schutzgut **Fläche** zielt darauf, die Flächeninanspruchnahme durch die Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher in den Blickpunkt zu nehmen.
- **Wasser:**
Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts. Der Grundwasserflurabstand und dessen Nährstoffgehalt wirken sich maßgeblich auf die Ausbildung von Biotopen aus und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser ist das Grundwasser eine unersetzbare, wertvolle Ressource.
Die **Oberflächengewässer** sind zum einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie weisen jedoch auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf, Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Auen. Diese bewirken einen schadfreien Hochwasserabfluss und sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind. Die Ziele des Wasserschutzes sind u.a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konkretisiert und gesetzlich verankert.
- **Klima / Luft** (unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung): Von Bedeutung sind die Teilaspekte Klimaschutz/Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen.
- **Landschaft:** Jede Landschaft – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen und durch den Menschen gebildeten Strukturen sowie Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften. Diese Eigenart der Landschaft ist sowohl für den Naturhaushalt (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) als auch für das Landschaftsbild bedeutend. Als Landschaftsbild wird die sinnliche Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung, Geruch und Hören betrachtet. Der Schutz der Landschaft ist insbes. im Naturschutzgesetz verankert.
- **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**
Das **kulturelle Erbe**, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Als kulturelles Erbe und/oder Kulturgüter sind für die Umweltprüfung insbesondere archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente

¹ Die Bezeichnung Arten und Biotope wird synonym für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verwendet

und Nutzungsformen außerhalb der Ortslagen von Bedeutung.

Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen i. A. im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen. Nur sofern Auswirkungen auf Sachwerte ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein, wenn etwa ein geplanter Rohstoffabbau die Verlegung einer Straße nach sich ziehen würde.

- **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:** Die zu den Schutzgütern dargestellten Umweltbestandteile sind in vielfältiger Weise miteinander verflochten. Hierzu zählen z.B. Wechselbeziehungen zwischen den Merkmalen der Schutzgüter Boden und Wasser im Hinblick auf die Entwässerungsempfindlichkeit des Bodens, die Grundwasserneubildungsrate und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungen zwischen den Schutzgütern führen können.

Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden **Prüfaspekte** sind in Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 (1) des Raumordnungsgesetzes (ROG) enthalten. Diese Prüfaspekte sind für sämtliche textlichen bzw. zeichnerischen Festlegungen des RROP (soweit nicht lediglich nachrichtliche Übernahmen) abzuarbeiten. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich insoweit an den inhaltlichen Schwerpunkten des RROP.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits anhand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene des RROP (1:50.000) räumlich erkennbar werden. Da die Umweltprüfung das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, ist der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung zu einzelnen Festlegungen des RROP zu beschränken, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes notwendig. Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst erhebliche positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt und schließt auch kumulative Wirkungen ein.

Es kann nur Gegenstand der Umweltprüfung sein, was auch tatsächlich entschieden wird, also die beabsichtigte Steuerungswirkung. Aufgrund seiner Stellung in der Hierarchie der Raumordnungspläne setzt das RROP i.d.R. für Raumentwicklungen, Projekte oder für Bauleitpläne auf niedrigerer Ebene der Plan-Hierarchie einen Rahmen. Teilweise werden auch Ziele des Umweltschutzes festgelegt, mit denen positive Umweltauswirkungen einhergehen. Eine Steuerungswirkung kommt den *zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen* zu. Gegenstand der Prüfung ist diese Steuerungswirkung. Die textlich gefassten Begründungen sowie nachrichtliche Übernahmen sind keine eigenständigen Prüfgegenstände.

Zu prüfen sind nur die eigenen planerischen Festlegungen des Plangebers. So sind Inhalte, die im Landesraumordnungsprogramm (LROP), in Fachplänen, in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungswerken (Erlassen, Verordnungen) bereits abschließend und verbindlich geregelt sind, nicht Gegenstand der Umweltprüfung, mit Ausnahme solcher Inhalte, die durch die Regionalplanung maßstabsbezogen konkretisiert werden. Diejenigen Festlegungen der zeichnerischen Darstellung, die sich auf eine Sicherung bereits bestehender Nutzungen beziehen, sind ebenfalls kein Bestandteil der Prüfung, soweit mit der Festlegung keine über die Bestandssicherung hinaus gehende planerische Steuerungswirkung verfolgt wird.

Die Prüftiefe soll an der Abwägungstiefe ausgerichtet werden, mit der die Regionalplanung ihre unterschiedlichen Festlegungen trifft. Für die geprüften Einzelinhalte erfolgen, soweit relevant (insbes. bei konkretem Raumbezug), jeweils Angaben zu den Nrn. 2 a – d bzw. 3 a – c der Anlage 1 des ROG:

- Derzeitiger Umweltzustand
- Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung / Durchführung
- Alternativenprüfung
- Vermeidung / Verringerung / Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Prüfansätze:

1. Für allgemeine, räumlich nicht konkretisierte textliche Zielaussagen:
Allgemeine Beurteilung zusammengefasst unter Bezug auf die jeweiligen Regelungsgegenstände. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich, die ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen werden können. Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen nicht erkennbar, erst eine Umsetzung der Vorgaben durch nachfolgende Planungen kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen
2. Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind - und damit einen weiten Rahmen setzen oder soweit eine Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, die in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbar ist:
Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten qualitativ-beschreibend eingeschränkt raumbezogen. Mögliche Auswirkungen können nur qualitativ beschrieben werden.
3. Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:
Die Beurteilung erfolgt dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen und GIS-gestützt für einzelne Gebiete, soweit keine belastenden Umweltauswirkungen erwartet werden auch summarisch für eine Gebietskulisse. Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u.a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) werden gegebenenfalls als Vorbelastung berücksichtigt.
Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können und umso geringer der verbleibende Spielraum auf den nachfolgenden Planungsebenen ist. Beziehen sich Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, so erfolgt für gebietsscharfe Festlegungen in der Umweltprüfung keine vertiefende Betrachtung.

Soweit im Rahmen der Entwurfserarbeitung maßgeblich unterschiedliche Alternativen zu Planinhalten erwogen wurden, soll die in diesem Rahmen erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten dokumentiert werden.

Abschließend erfolgt eine **zusammenfassende Prüfung der Umweltauswirkungen** der Neuaufstellung (Anlage 1, 2b - d ROG) die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine *summarische* Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht. Ausgehend von der bisherigen Regelung wird geprüft, ob die Änderungen voraussichtlich positive, negative oder aber keine relevanten Umweltwirkungen entfalten werden.

(3) FFH - Verträglichkeitsprüfung

In einem eigenständigen Kapitel erfolgen Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten der Neuaufstellung mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete (FFH- / Vogelschutz-Gebiete). Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt gebietsbezogen.

(4) Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben erfolgen Hinweise auf Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3 Zu prüfende Inhalte

Da eine Neuaufstellung des RROP als Gesamtfortschreibung erfolgt, sollen im Grundsatz sämtliche textlichen und zeichnerischen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung geprüft werden. Bezug nehmend auf die Planungsabsichten ergeben sich die nachfolgend dargestellten Bearbeitungsansätze:

Tabelle 1: Inhalte des RROP und vorläufige methodische Bearbeitungsansätze der Umweltprüfung

Abschnitt	Zu prüfende Ziele / Grundsätze	Raumbezug (abhängig von verwendeten Planzeichen)	Voraussichtlicher methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
1.2 Einbindung in die norddeutsche / europäische Entwicklung	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	ortsteilbezogen	eingeschränkt raumbezogen
2.2 Entwicklung der zentralen Orte	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gemeinde- / ortsteilbezogen	eingeschränkt raumbezogen
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
3.1.1 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
3.1.2 Natur und Landschaft	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
3.1.3 Natura 2000	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
3.2.1 - Land- / Forst-	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung

Abschnitt	Zu prüfende Ziele / Grundsätze	Raumbezug (abhängig von verwendeten Planzeichen)	Voraussichtlicher methodischer Bearbeitungs- bzw. Prüfansatz
wirtschaft Fischerei	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
3.2.2 Rohstoffgewinnung	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	ortsteilbezogen / flächenscharf	eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gemeindebezogen / flächenscharf	Eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf
4.1.2 Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gemeindebezogen / flächenscharf	Eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf
4.1.3 Straßenverkehr	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gemeindebezogen / flächenscharf	Eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gemeindebezogen / flächenscharf	eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf
4.1.5 Luftverkehr	textlich	LK-weit / ortsteilbezogen	Allgemeine Beurteilung / eingeschränkt raumbezogen
	zeichnerisch	gemeindebezogen / flächenscharf	eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf
4.1.6 Information und Kommunikation	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
4.2 Energie und Klimaschutz			
– Windenergie	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
– Weitere erneuerbare Energien	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
– Leitungsinfrastruktur	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	flächenscharf	gebietsscharf
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	textlich	LK-weit	Allgemeine Beurteilung
	zeichnerisch	gemeindebezogen / flächenscharf	eingeschränkt raumbezogen / gebietsscharf

Für den Teilabschnitt Windenergie hängt die vorzusehende Betrachtungstiefe maßgeblich davon ab, ob das im Zuge einer Teilfortschreibung aktuell überarbeitete Grundkonzept übernommen werden soll oder nicht. Bei Übernahme des Konzeptes kann eine geringere Betrachtungstiefe angelegt werden.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Entscheidend für die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen des RROP sind die für die zu prüfenden Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EU-, Bundes- Landes- oder regionaler Ebene in Gesetzen oder Verordnungen festgelegten) Ziele des Umweltschutzes. Diese können querschnitts- oder schutzgutbezogen formuliert sein (vgl. nachfolgende Zusammenstellung). Eine Relevanz besteht für Umweltziele,

- die durch das RROP beeinflusst werden können und sollen, oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für eigenständige Festlegungen geben,
- die im Zuge der Umweltprüfung zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter dienen können.

Tabelle 2: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes

Umweltziel	Rechtsquelle
Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Schaffung eines großflächig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen).	§ 1 Abs. 6 BNatSchG § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum. Erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme/natürliche Dynamik ist in geeigneten Lebensräumen Raum zu geben.	§ 1 BNatSchG
Sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter	§ 1 BNatSchG
Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit. Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.	§ 1 BNatSchG
Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung, Ausgleich bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen.	§ 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 BNatSchG

Umweltziel	Rechtsquelle
Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).	§ 1 Abs. 1 BImSchG 39. BImSchV
Zuordnung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG

Tabelle 3: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG 39. BImSchV
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG; RL 2002/49/EG
	Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 Abs. 1, 4 u. 6 BNatSchG
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche unter Integration der Natura 2000-Gebiete.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 VS - RL; §§ 20 u. 21 BNatSchG 3.1.2 02 LROP Nds. (Satz 1 Ziel, Satz 2 Grundsatz)
	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§ 1 BNatSchG
Fläche und Boden	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Bundesbodenschutzgesetz; § 1 Abs. 2 BNatSchG
	Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Bundesbodenschutzgesetz; § 1 BNatSchG
Wasser	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 1 Abs. 3 BNatSchG; §§ 6 Abs. 1 u. 27 Abs. 1 WHG;
	Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§§ 6 Abs. 1 u. 27 Abs. 1 WHG;
	Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Klima/Luft	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BNatSchG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 1 BImSchG; § 1 BNatSchG
	Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u.a. durch Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien	§ 1 EEWärmeG; § 1 Abs. 2 EEWärmeG
	Bei der Energiegewinnung sollen Versorgungssicherheit, Effizienz und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energien.	LROP Ziffer 4.2.0.1
Landschaft	Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
	Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 BNatSchG
	Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 1 BNatSchG
	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.	§ 1 BNatSchG
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; § 1 Abs. 4 BNatSchG
	Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§ 1 Denkmalschutzgesetz

5 Vorschlag für die vorzusehende Datengrundlage

Die Bearbeitung soll generell mit vorhandenen Daten erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die beim LK Lüchow-Dannenberg vorhandenen GIS-gestützten und zu ARC-GIS kompatiblen Umweltdaten in Frage. Ergänzend werden landesweit verfügbare Datensätze berücksichtigt. Eigenständige Datenerfassungen sind nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen. Tab. 1 enthält eine Zusammenstellung geeigneter Datengrundlagen.

Eine hohe Bedeutung kann Informationen und Bewertungen zum Umweltzustand aus den landesweiten Umweltinformationssystemen zukommen, sowie Informationen, die im Zuge der Erstellung der noch aktuellen Teilfortschreibung des RROP sowie von vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans bzw. des Planwerks für das Biosphärenreservat Elbtalaue durchgeführt wurden. § 8 Abs. 5 BNatSchG verweist

explizit auf die Verwendung der Inhalte der Landschaftsplanung bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit.

Die Bewertung des Umweltzustands sowie der zu prognostizierenden Umweltauswirkungen soll sich an den einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt orientieren (vgl. Abschnitt 4), soweit relevant. Sind entsprechende Vorgaben nicht vorhanden, erfolgen gutachterliche Bewertungen.

Tabelle 4: Datengrundlagen für die Umweltprüfung

Inhalt/ Thema	Relevante (Teil)Belange	Datenquelle
Allgemeine Grundlagen		
Landnutzung	ATKIS –Daten Raumgliederung / topographische Karten Raumordnungskataster / Information zu gemeindlichen Planungen Biotoptypen (Vorarbeiten LRP)	
Festlegungen des RROP (alt)	Vollständiger Umfang der geltenden Festlegungen	
Weitere	Informationen aus Fachplanungen / -Konzepten, z.B. Radwegenetz	
Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen		
Schutz der Wohnnutzung / des Wohnorts und von Siedlungsflächen Schutz der Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsflächen insbes. mit Wohnnutzung • Erholungs-, Erziehungs- und Gesundheitseinrichtungen, • Erholungsgebiete/ -wege, Sehenswürdigkeiten, Aussichtspunkte • Vorbelastung: Straßen, Bahn, sonstige Lärmquellen 	ATKIS –Daten Information zu gemeindlichen Planungen Luftbilder
Schutzgut Arten und Biotope		
Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie	NLWKN / LK Lüchow - Dannenberg
	Naturschutzgebiete	
	Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue	
	Naturdenkmale	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	
Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel	NLWKN, LK Lüchow - Dannenberg
	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel	
	Sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche	
Weitere naturschutzfachliche Daten	Biotopkartierung (für den Naturschutz wertvolle Bereiche)	NLWKN, LK Lüchow - Dannenberg
	Informationen zum Biotopverbund (LROP, NLWKN – Konzept, weitere)	ML / NLWKN / BfN
Schutzgut Wasser		
Wasser / Trinkwasserschutz	Gewässernetz, Gewässerzustand (Einstufung nach WRRL)	NLWKN, LK Lüchow-Dannenberg, LROP
	Gesetzlich festgesetzte bzw. berechnete Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten des NLWKN)	
	Grundwasserkörper (Einstufung gem. WRRL)	

Inhalt/ Thema	Relevante (Teil)Belange	Datenquelle
	Wasserschutz-/Wassergewinnungsgebiete (amtlich festgesetzte WSG, im Verfahren befindliche WSG, hydrogeologische Abgrenzung ohne Festsetzungsstatus)	
	Heilquellenschutzgebiete	
	Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung	
Schutzgut Boden / Fläche		
	Schutz besonderer Böden / Bodenfunktionen: BÜK 50	LBEG
	Nicht durch Siedlungs-/Verkehrsflächen in Anspruch genommene Flächen	LK Lüchow - Dannenberg
Schutzgut Klima		
Klimafunktionen	Klimaökologische Grundlagendaten	DWD
Schutzgut Landschaft		
Landschaftsbild	Bewertung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft Festgelegte Schutzgebiete: LSG, Naturpark, Biosphärenreservat	LK Lüchow-Dannenberg, Gutachterliche Bewertung
Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachwerte		
Kulturelles Erbe	Historische Kulturlandschaft Boden- bzw. Baudenkmäler / Ensembles / Schutzbereiche / Antragsgebiet „Rundlinge im Wendland“ zum UNESCO-Weltkulturerbe	LK Lüchow-Dannenberg NLD
Sachwerte	Nur im Einzelfall relevant	